



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER DIE
ALTERSKOMMISSION DER STADT
LIESTAL**

vom 02. Juni 2009

in Kraft ab 01. Juli 2009

Der Stadtrat, gestützt auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR) vom 24. Mai 2000¹, beschliesst:

§ 1 Aufgaben und Zweck

¹ Die Alterskommission Liestal ist das beratende Gremium des Stadtrates im Bereich der Altersfragen.

² Die Alterskommission ist als stadrätliche Kommission darum besorgt, dass Liestal für Seniorinnen und Senioren ein attraktiver Lebensraum ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung und Initiierung geeigneter Projekte und Aktivitäten und damit Förderung des Erhalts der Selbständigkeit und der Eigenverantwortung Betagter,
- b. Koordination und Förderung der Angebote der Altersarbeit unter Einbezug der in der Altersarbeit tätigen Vereine, Organisationen, Fachstellen sowie der Alters- und Pflegeheime.

³ Die Alterskommission ist um die zweckmässige Information und einen angemessenen Informationsaustausch im Bereich der Altersarbeit besorgt.

⁴ Sie berücksichtigt bei ihrer Arbeit die demografische Entwicklung des künftigen Dezenniums und schlägt geeignete Massnahmen für eine ausreichende und qualitativ angemessene Altersversorgung vor.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die Alterskommission besteht aus 7 bis 9 vom Stadtrat gewählten Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Verbindungen im Bereich der Altersarbeit geeignete Voraussetzungen mitbringen, um die Aufgaben der Alterskommission zu erfüllen.

² Das für die Altersarbeit zuständige Mitglied des Stadtrates sowie die/der zuständige Bereichsleiterin/Bereichsleiter gehören der Alterskommission von Amtes wegen an.

³ Die Alterskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Alterskommission führt Protokoll über ihre Sitzungstätigkeit und trifft sich nach Bedarf resp. so oft, wie dies die Situation resp. eine aktive Altersarbeit erfordert.

§ 3 Berichterstattung

Die Alterskommission berichtet dem Stadtrat jährlich bzw. bei besonderem Anlass möglichst vorausschauend über den Stand der Altersarbeit und wichtige Entwicklungen und Projekte.

§ 4 Auftrag und Mittel

¹ Die Alterskommission verfügt über ein eigenes Budget, welches aufgrund eines jährlich zu erstellenden Jahresprogramms von ihr selbst in den Budgetprozess eingebracht und nach dessen Genehmigung verwaltet wird.

¹ ESL 140.1

² Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen, externe Fachpersonen oder personelle Ressourcen für Projektaufgaben beizuziehen und Aufträge zu erteilen.

§ 5 Honorierung

Die Alterskommission wird gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.01.2001² honoriert.

§ 6 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadtpräsidentin: stv. Stadtverwalter:

Regula Gysin

Martin Hofer

² ESL 142.11